

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 15. März 2013

Beschlussvorlage - B/959/2013

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Jugendhilfeausschuss	09.04.2013					

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der nachgeforderten Unterlagen die Anerkennung des Vereins Vigaro e.V. Verein für Integration, Gemeinschaftsarbeit und Organisation als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 3 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt jedoch die Anerkennung voraus.

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zweck der öffentlichen Anerkennung

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Neben anderen Aspekten spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Eine Ausnahme stellt die auf Dauer angelegte Förderung dar. Hier fordert der Gesetzgeber im Regelfall in § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ausnahmen müssen als solche kenntlich gemacht und begründet werden.

Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII

- **Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)**

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar und mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen

Als Aufgaben der Jugendhilfe werden alle Angebote gewertet, die im Katalog des § 2 SGB VIII einzuordnen sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Der Träger darf sich nicht darauf beschränken, einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln; er muss vielmehr die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Ziel und Zweck der Tätigkeit sollen in einer nachprüfbaren Weise festgelegt sein (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

Der anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe muss nicht das gesamte Spektrum der Jugendhilfeaufgaben abdecken. Es reicht aus, wenn sich seine Tätigkeit nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. In diesen Fällen kann im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl
 - nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als auch
 - in der praktischen Arbeit
 als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

- **Verfolgung gemeinnütziger Ziele (75 Abs.1 Nr.2 SGB VIII)**

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. (steuerliche Gemeinnützigkeitserklärung)

Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden.

- **Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (75 Abs.1 Nr.3 SGB VIII)**

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qua-

litativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugendamtsbereiches, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe). Nicht jeder Träger, der lokal auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen (diesen sollte ein angemessener Zugang zu Fortbildungs- und Qualifikationsangeboten ermöglicht werden.),
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger muss insbesondere fähig und bereit sein, öffentliche Zuwendungen

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen)
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- den zuständigen Behörden und deren Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Organisationsstatut sollte daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein.

- **Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (75 Abs.1 Nr.4 SGB VIII)**

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Durch diese Arbeit sollen junge Menschen insbesondere befähigt werden:

- ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- die Würde des Menschen zu achten
- und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

Gesetzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Von Gesetzes wegen anerkannt sind:

- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII);
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Danach sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege bundesweit anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Dachorganisationen können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen. Nach § 14 Abs. 1, Ziff.1 KJHG LSA in der zuletzt gültigen Fassung, ist für die Anerkennung zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist. Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen, wie Selbsthilfe-/ selbstorganisierte Gruppen oder Initiativen, Initiativen der Jugend, Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, Jugendgruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften anerkannt werden. Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt jedoch die Anerkennung voraus.

Mit der Anerkennung soll sichergestellt werden, dass die Förderung nur Trägern zugute kommt, die Gewähr für Kontinuität bieten.

Entsprechend den Anerkennungsvoraussetzungen wird unterschieden zwischen der

- Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen (Die Regelung des § 75 Abs. 1 SGB VIII räumt die Möglichkeit einer Anerkennung bereits vor dem Zeitraum von 3 Jahren ein, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen)
- Anerkennung, auf die ein Rechtsanspruch besteht - Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den o.g. Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- Anerkennung Kraft Gesetz

Antrag des Vereins Viagro e.V. Verein für Integration, Gemeinschaftsarbeit und Organisation auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Verein Vigaro e.V. Verein für Integration, Gemeinschaftsarbeit und Organisation, Sitz: Welslebeber Straße 60 a , 39218 Schönebeck (Elbe) stellte den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Datum vom 08.Januar 2013, mit Eingang im Fachdienst 22 Jugend und Soziales des Salzlandkreises am 10.Januar 2013.

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert, lagen aber bei Erstellung der Vorlage noch nicht vor:

- Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter für die Bereiche der Jugendhilfe und Projekte, in denen der Verein tätig ist bzw. tätig sein will
- Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 Bundesregistergesetz

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Nach Sichtung der Unterlagen stellt sich der Verein VIGARO e.V., Verein für Integration, Gemeinschaftsarbeit und Organisation mit folgenden Angeboten vor.

Er wurde am 16. April 2009 in Schönebeck gegründet. Aus dem Verein heraus, gründete Frau Monique Krause mit der damaligen KoBa das Projekt "Suppe & Seele - Sozialer Treff Schönebeck".

Zu den Tätigkeitsgebieten des Vereins zählen:

Suppenküche: Von Montag bis Sonntag wird für Bedürftige eine Suppenküche mit täglich frischen Speisen vorgehalten. Frühstück ab 8:30 Uhr | Mittag ab 12:00 Uhr | Abendessen ab 17:00 Uhr

Kleidermarkt: Sozial Bedürftige haben hier die Möglichkeit, gegen einen geringen Unkostenbeitrag gut erhaltene Kleidung, Spielsachen etc. zu kaufen. Der Kleidermarkt bietet auch direkt vor Ort die Gelegenheit, Kleidungs Spenden und Spielzeug entgegenzunehmen.

Die „**Freie Kunst Schönebeck**“ ist ein Projekt des „Vigaro e.V.“, welches in der Einrichtung „Suppe & Seele“ integriert ist. Die freie Kunst Schönebeck ist das „Dach“ unter dem sämtliche Projekt für Kinder- und Jugendliche in der sozialen Einrichtung stattfinden

Die freie Kunst Schönebeck stellt einen eigenständigen Bereich innerhalb der sozialen Einrichtung „Suppe & Seele“ dar und hat sich als Aufgabe gestellt, die Perspektive der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt Schönebeck und darüber hinaus im Salzlandkreis zu optimieren, bessere Freizeitmöglichkeiten für sie zu schaffen und mit Aktionen und Projekten gewalttätige Tendenzen entgegen zu wirken.

Über die „Freie Kunst Schönebeck“ werden neben dem Kinderfilmstudio, Kindergeburtstage, Projekte zur Umweltbildung „Natur- und Sinneswelten“ sowie Familienbildung angeboten.

Im Kinderfilmstudio können seit März 2010 Märchenfilme gedreht werden. Dort können Kindergärten, Schulen und andere Einrichtungen im Kinderfilmstudio Schönebeck zwischen verschiedenen Märchen und der Weihnachtsgeschichte wählen. Das Kinderfilmstudio Schönebeck ist Mo. - Fr. ab 9.00 Uhr geöffnet. Das Projekt wird über Theaterpädagogen und entsprechend geschultes Personal umgesetzt. Bisher nahmen Kindertagesstätten aus Schönebeck, Magdeburg, Halberstadt, Staßfurt, Gommern, Börde - Hakel, Gatersleben, Hoym, Nienburg und Neundorf und Schulen aus Schönebeck, Magdeburg, Bernburg, Aschersleben, Barby, Calbe, Förderstedt, Gommern, Welsleben, Westeregeln und Nienburg das Angebot wahr.

Nach Aussage des Vereins, hat sich die „Freie Kunst Schönebeck“ durch die realisierten und geplanten Projekte der letzten drei Jahre zu einem Jugend- und Familienzentrum entwickelt.

Entsprechend des Sachberichtes des Vereins für das Jahr 2012 wurden folgende Projekte umgesetzt:

05.Mai 2011 bis 31.Dezember 2011 „Schwarzlichttheater“ (Künstlerisches Projekt)

22.Mai 2012 bis 31.Dezember 2012 „Der sechste Taler“ (Projekt zum Lernen - Umgang mit Geld - in Kooperation mit der Salzlandsparkasse)

01.August 2012 bis 31.August 2013 „Natur- Sinneswelten“ (Projekt zur Umweltbildung in Kooperation mit dem BUNDjugend Sachsen- Anhalt)

Geplant für 2013 „Wahre Helden“ (Projekt zur Familienbildung)

„AWOKA- Kunst gegen Gewalt im Salzlandkreis“ (Projekt der Film und Theaterarbeit – Gewaltprävention)

Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die Eintragung des Vereins VIGARO „Verein für Integration- Gemeinschaftsarbeit und Organisation“ e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal mit Sitz in Magdeburg erfolgte am 16.06.2009 auf der Grundlage der Satzung mit Datum vom 16.04.2009. Entsprechend § 3 der Satzung umfasst der Zweck des Vereins Hilfs- und Förderprojekte zu Gunsten sozial schwacher Menschen. Im Vordergrund stehen Jugendliche und ältere Menschen, die in der Stadt Schönebeck 8 Elbe) um im Land Sachsen – Anhalt leben.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a. Gründung einer Suppenküche/ Ausgabe von Lebensmitteln in Schönebeck
- b. Organisation von Jugendarbeit/ Hilfe in Notfällen/ Beratung- Computerkabinett mit Beratungshilfen
- c. Veranstaltungen für Jugendliche in Verbindung mit Älteren
- d. Betreuung älterer Menschen durch Essendienst und soziale Betreuung Alleinstehender
- e. Einsammeln und Austeilen von Kleidung und Spielzeug

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. (gem. der Bescheinigung des Finanzamtes vom 20.09.2011) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Am 08.09.2009 erfolgte die Änderung der Eintragung im Vereinsregister mit Sitz in Schönebeck.

Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Folgende Personalstruktur wurde vom Verein benannt:

Hauptamtlich Tätige

<u>Vorname/ Name</u>	<u>Funktion</u>	<u>Qualifikation</u>
Monique Krause	Geschäftsführerin	Fernstudium SGD
Gorm Geißler	Assistenz der Geschäftsführung	HS Sozialpädagoge

Ehrenamtlich Tätige

<u>Vorname/ Name</u>	<u>Funktion</u>	<u>Qualifikation</u>
Dennis Alber	Projektkoordinator	Übungsleiter
Doreen Graßdorf	Kinder- und Jugendbetreuer	Staatlich geprüfter Kinderpflegerin
Martina Gröning	Familienbetreuer	Familienbetreuer
Karina Bohn	Filmbearbeitung	

Aufstellung der Projekte 2013/ Personalplanung

1. Kinderfilmstudio (Herr Alber, Frau Graßdorf, Frau Bohn)
2. Kindergeburtstag mit Filmdreh (Herr Alber, Frau Graßdorf, Frau Bohn)
3. Schwarzlichttheater (Herr Alber, Frau Graßdorf, Frau Bohn)
4. Der sechste Taler (Herr Alber, Frau Graßdorf, Frau Bohn)
5. Natur- Sinneswelten (Frau Krause, Herr Geißler, Frau Graßdorf)
6. Wahre Helden (Frau Krause, Herr Geißler, Frau Gröning)
7. AWOKA (Frau Krause, Herr Geißler, Frau Gröning)
8. Reise zu sich selbst (Frau Krause, Herr Geißler, Frau Graßdorf)
9. Familienberatung (Frau Gröning)
10. Psychologische Beratung (Frau Krause)

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Mit der Darstellung der o.g. Ziele und Inhalte der Tätigkeit des Vereins erfüllt dieser die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 11 Absatz 1 SGB VIII. Die Projekte tragen dazu bei, den Erziehungsauftrag zu unterstützen, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

Es werden die Angebote der Jugendarbeit im Bereich der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung vorgehalten.

In wie weit eine Tätigkeit auf dem Gebiet nach § 16 SGB VIII und weiterführende Jugendhilfeleistungen über die angegebene Familienberatung und psychologische Beratung die Anerkennung begründet, kann nicht eingeschätzt werden.

Auf Grund der inzwischen gezeigten Arbeit und Angebotspalette kann beurteilt werden, dass der Träger einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend des § 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SGB VIII der Jugendhilfe leisten kann.

Vorbehaltlich der Nachreichung der abgeforderten Unterlagen erfüllt nach Einschätzung der Verwaltung, der Verein Vigaro e.V. Verein für Integration, Gemeinschaftsarbeit und Organisation die Voraussetzungen des Paragraphen 75 Abs. 1 und hat somit mit der drei jährigen Tätigkeit einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 SGB VIII.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfahl in seiner Sitzung am 12.03.2013 dem Jugendhilfeausschuss vorbehaltlich der nachgeforderten Unterlagen die Anerkennung des Vereins Vigaro e.V. Verein für Integration, Gemeinschaftsarbeit und Organisation als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 3 SGB VIII zu beschließen.

Czuratis
Fachbereichsleiterin